Bezeichnung der UV-Stelle	**Eingangsstempel der Behörde**
Aktenzeichen	Antrag bei UV-Stelle eingegangen am

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Hinweise: * = sofern bekannt # = freiwillige Angabe N (1-21) = entsprechenden Nachweis bitte beifügen (siehe Punkt 7)

Bitte beachten Sie, dass für jedes Kind einzeln ein Antrag gestellt werden muss.

Durch ein vollständiges Ausfüllen des Antrages mit bestem Wissen und Gewissen können Sie zu einer raschen Entscheidung beitragen.

1. Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden (N 1)

1.1 Persönliche Daten

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Frühere Familiennamen #	Geburtsort
Ggf. beifügen (N6): ☐ Niederlassungserlaubnis ☐ Aufenthaltstitel		

1.2 Wohnverhältnisse

Das Kind lebt ganz oder überwiegend

☐ bei mir	☐ beim anderen Elternteil Seit wann?	☐ im Auslandsschuljahr von bis	☐ in Haft Seit wann?
☐ Nicht im elterlichen Haushalt aufgrund von Ausbildung oder Studium	☐ Im Heim oder einer Pflegestelle Besucht das Kind Sie regelmäßig an normalen Wochentagen? ☐ Ja ☐ Nein (Wenn das Kind Sie nur am Wochenende, in den Ferien oder zu besonderen Anlässen besucht, geben Sie „nein" an.)		☐ Bei einer anderen Person Seit wann?

1.3 Mitbetreuung durch den anderen Elternteil

Beteiligt sich der andere Elternteil an der Betreuung Ihres Kindes? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zur Art und zum Umfang der Betreuung:

Wie viele Stunden betreut der andere Elternteil Ihr Kind an den einzelnen Wochentagen?

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	
Sonntag	

Bei wem verbringt Ihr Kind die Ferien? Weitere notwendige Infos.

1.4 Geheimhaltungsinteresse

Hat der andere Elternteil Entführung, Gewalt oder etwas Ähnliches angedroht?
Muss deswegen der Ort, an dem sich Ihr Kind befindet, geheim gehalten werden? ☐ Ja ☐ Nein

1.5 Rechtliche Vertretung

Besteht für Ihr Kind eine Beistandschaft, Vormundschaft oder Amtspflegschaft?
Wird Ihr Kind durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten?

☐ Beistandschaft Für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen? ☐ Ja ☐ Nein

☐ Vormundschaft ☐ Amtspflegschaft ☐ anwaltlich für die Geltendmachung von Kinderunterhaltsansprüchen vertreten

Jugendamt * und Ansprechperson	oder ⟷	Vorname * und Name der anwaltlichen Vertretung
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Aktenzeichen	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

1.6 Bezug von Sozialleistungen

Nur auszufüllen, wenn Sie für Ihr Kind Sozialleistungen erhalten:
Welche Sozialleistungen erhalten Sie für Ihr Kind bzw. wurden für Ihr Kind beantragt?

☐ Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) (N 2)	☐ Leistungen nach dem SGB XII (N 2) (Sozialhilfe, Grundsicherung)
Welches Jobcenter?	Welches Amt?
BG-Nummer	Aktenzeichen

1.7 Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen aus dem Ausland

Wird für Ihr Kind Kindergeld gezahlt? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, wurde ein Antrag auf Kindergeld gestellt?

☐ Ja, ich habe den Antrag gestellt, ☐ der Antrag wurde aber abgelehnt. (N 20) ☐ habe aber noch keinen Bescheid. (N 21)

☐ Nein

An wen wird das Kindergeld gezahlt? ☐ an mich ☐ den anderen Elternteil ☐ eine andere Person

Bekommen Sie Kindergeld aus einem anderen Land? ☐ Ja (N 3) ☐ Nein

1.8 Waisenbezüge

Ist der andere Elternteil, Stiefelternteil oder Ihr/-e eingetragene/-r gleichgeschlechtliche Lebenspartner/-in verstorben?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, bekommt Ihr Kind Leistungen für Waisen? (N 4) ☐ Ja ☐ Nein

Bitte ausfüllen, falls Ihr Kind zwar Halbwaise ist, aber keine Leistungen für Waisen erhält:
Haben Sie Leistungen für Waisen beantragt?

☐ Ja, das Amt hat den Antrag abgelehnt ☐ Ja, ich habe den Antrag gestellt. Das Amt hat mir noch keinen Bescheid zugeschickt. ☐ Nein, ich habe keine Leistungen für Waisen beantragt

1.9 Schadensersatzleistungen oder einmalige Abfindung

Hat Ihr Kind Schadensersatzleistungen oder eine einmalige Abfindung bekommen, weil der andere Elternteil, sein Stiefelternteil oder Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr eingetragener Lebenspartner verstorben ist? ☐ Ja (N 5) ☐ Nein

1.10 Früherer Unterhaltsvorschussbezug

Hat Ihr Kind früher schon einmal Unterhaltsvorschuss bekommen? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, von welchem Jugendamt und bis wann?

Jugendamt	Bis wann?

2. Angaben zum antragstellenden Elternteil

2.1 Persönliche Daten

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Frühere Familiennamen #	Geburtsort #
Ggf. beifügen (N 6): ☐ Niederlassungserlaubnis ☐ Aufenthaltstitel		

Wie möchten Sie angeredet werden? ☐ Sehr geehrte Frau ☐ Sehr geehrter Herr ☐ Guten Tag

Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Telefonnummer – Festnetz #	Telefonnummer – Mobil #
Zusätzliche Angaben * (Wenn Sie in einer Einrichtung leben, geben Sie bitte hier den Namen an.)	E-Mail-Adresse #

2.2 Adresse

An welche Adresse soll Ihre Post gesendet werden?

☐ an meine Meldeadresse ☐ Ich ziehe bald um. Bitte senden Sie meine Post an meine zukünftige Adresse ☐ an eine andere Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Zusätzliche Angaben *	

Ab wann ist diese Adresse gültig? Datum

2.3 Gesetzliche Vertretung

Haben Sie einen Vormund, eine Betreuerin oder einen Betreuer (N 7)?

☐ Nein ☐ einen Vormund ☐ eine Betreuerin oder einen Betreuer

Jugendamt / Verein, Ansprechperson	oder ←→	Vorname und Name der Betreuerin oder des Betreuers
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Aktenzeichen *	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Zusätzliche Angaben *		

2.4 Familienstand

Bitte kreuzen Sie alle Angaben an, die auf Sie zutreffen:

☐ ledig	☐ Ich beabsichtige, in den nächsten 12 Monaten zu heiraten Am	☐ Ich führe eine Beziehung mit dem anderen Elternteil. (Wählen Sie dies auch, wenn Sie räumlich getrennt leben, aber trotzdem eine Beziehung führen.)	☐ Ich lebe vom anderen Elternteil des Kindes getrennt

Bitte machen Sie nähere Angaben zur Trennung, z. B. seit wann Sie getrennt sind

☐ verheiratet Steuerklasse	☐ Ich lebe von meinem Ehepartner oder meiner Ehepartnerin dauerhaft getrennt (N 8)	☐ Mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin lebt für mindestens 6 Monate in einem Heim, in einer Anstalt, im Krankenhaus oder in Haft. (N 9)	☐ Mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin ist der andere Elternteil des Kindes

Bitte machen Sie nähere Angaben zur Trennung, z. B. seit wann Sie getrennt sind

☐ Geschieden	Seit wann?	☐ Verwitwet	Seit wann?

☐ Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG	☐ Ich lebe von meinem Lebenspartner oder meiner Lebenspartnerin dauerhaft getrennt	☐ Mein Lebenspartner oder meine Lebens-partnerin leb tfür mindes-tens 6 Monate in einem Heim, in einer Anstalt, im Krankenhaus oder in Haft. (N 17)	☐ Mein Lebenspartner oder meine Lebenspartnerin ist der andere Elternteil des Kindes

Bitte machen Sie nähere Angaben zur Trennung, z. B. seit wann Sie getrennt sind

☐ Aufgehobene Lebens-partnerschaft	Seit wann?	☐ durch Tod aufgehobene Lebenspartnerschaft	Seit wann?

2.5 Bankverbindung

Meine Bankverbindung lautet:

IBAN	BIC

Das Konto gehört einer anderen Person?	Vorname	Name

3. Angaben zum anderen Elternteil

3.1 Persönliche Daten

Vorname	Familienname	Geburtsdatum *

Falls der familienferne / leibliche Elternteil verstorben ist

Sterbedatum	Letzter Wohnort

Staatsangehörigkeit	Frühere Familiennamen *	Geburtsort *
Ggf. beifügen ☐ Niederlassungserlaubnis ☐ Aufenthaltstitel		

Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort *

Telefonnummer – Festnetz *	Telefonnummer – Mobil *	E-Mail-Adresse *

Zusätzliche Angaben *

Lebt der andere Elternteil im Ausland? Wenn ja, in welchem Land?	Land *		
Lebt der andere Elternteil mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner zusammen?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Ich weiß es nicht
Wenn Ja, hält sich der andere Elternteil regelmäßig an einem anderen Ort als der o.g. Adresse auf?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Ich weiß es nicht

Familienstand, sofern bekannt

Bitte machen Sie Angaben zu dem Ort, an dem sich der andere Elternteil häufig aufhält.*
Bei wem hält sich der andere Elternteil auf? Kennen Sie die Adresse? Jede Art von Angaben ist hilfreich.

3.2 Einkünfte aus Arbeit

Was arbeitet und verdient der andere Elternteil? Bitte füllen Sie alle Felder aus, die Sie ausfüllen können.

☐ Der andere Elternteil hat Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit.
(Angestellte / Angestellter oder Arbeiterin / Arbeiter)

Höhe des monatlichen Nettoeinkommens * (Das ist das Einkommen, von dem Steuern und Sozialabgaben bereits abgezogen sind.) Euro	Einsatzort *

Name und Branche des Arbeitgebers *	Firmensitz des Arbeitgebers *

☐ Der andere Elternteil ist selbstständig

Höhe des monatlichen Nettoeinkommens * (Das ist das Einkommen, von dem Steuern und Sozialabgaben bereits abgezogen sind.) Euro	Art der Tätigkeit *

Ort der Tätigkeit *

☐ Ich weiß nicht, ob der andere Elternteil arbeitet.

3.3 Weitere Einkünfte

Weitere Informationen zum Einkommen des anderen Elternteils, sofern bekannt:

☐ Arbeitslosengeld (SGB III)	Träger	
☐ Bürgergeld (SGB II)	Jobcenter	BG-Nummer
☐ Sozialhilfe (SGB XII)	Träger	
☐ Rente	Träger	Renten-Versicherungs-Nummer
☐ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Genauere Angaben	
☐ Sonstige Einkünfte (Hiermit sind auch zusätzliche Minijobs und Nebeneinkünfte gemeint.)	Genauere Angaben	
☐ Ich kenne die Einkünfte des anderen Elternteils nicht.		

3.4 Krankenversicherung

Bitte machen Sie, soweit wie möglich, Angaben zur Krankenkasse des anderen Elternteils.

Name der Krankenkasse	Versicherungs-Nummer

3.5 Ausbildung / Studium

Wissen Sie etwas zur Berufsausbildung oder dem Studium des anderen Elternteils? ☐ Ja ☐ Nein

☐ macht gerade eine Berufsausbildung	Nähere Angaben, z.B. welche Ausbildung? *
☐ hat eine abgeschlossene Berufsausbildung	Nähere Angaben, z.B. welche Ausbildung? *
☐ studiert gerade	Nähere Angaben, z.B. welcher Studiengang? *
☐ hat ein abgeschlossenes Studium	Nähere Angaben, z.B. welcher Studiengang? *
☐ hat keine abgeschlossene Berufsausbildung	

3.6 Vermögen

Welche Vermögenswerte hat der andere Elternteil? Bitte kreuzen Sie alles an, was Ihnen bekannt ist. *

☐ Grundbesitz (Haus, Grundstücke o.ä.)	Genauere Angaben
☐ Sparguthaben	Genauere Angaben
☐ Wertpapiere (z.B. Aktienanleihen, Fondsanleihen o.ä.)	Genauere Angaben

☐ Girokonto / Girokonten	bei welchen Banken?
☐ Kapital-Lebensversicherung	Name des Versicherungs-Unternehmens
☐ Kraftfahrzeug(e) (Auto, Roller, Lastwagen, Dienstwagen o.ä.)	Kfz-Kennzeichen

☐ Ich kenne die Vermögenswerte des anderen Elternteils nicht.

3.7 Weitere Kinder

Sind Ihnen weitere Kinder des anderen Elternteils bekannt?
Hierzu zählen nicht Ihre gemeinsamen Kinder.*

Vorname	Familienname	Früherer Familienname	Geburts-datum	Lebt das Kind im gleichen Haushalt mit dem anderen Elternteil?
				☐ Ja ☐ Nein ☐ Ich weiß nicht
				☐ Ja ☐ Nein ☐ Ich weiß nicht
				☐ Ja ☐ Nein ☐ Ich weiß nicht

3.8 Unterhaltszahlungen

Was spricht dafür oder dagegen, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlen kann? *

Bitte tragen Sie weitergehende Informationen ein, die für die Rückgriff-Bearbeitung hilfreich sein könnten und bislang nicht abgefragt worden sind – wie beispielsweise weitere Vermögenswerte (Schenkungen, mietfreies Wohnrecht, Bitcoin-Guthaben etc.), aber auch andere Aspekte, die gegen eine Erwerbsarbeit und/oder Unterhaltszahlung sprechen, wie beispielsweise eine Behinderung oder Suchterkrankung.

3.9 Gesetzliche Vertretung

Vertritt ein Vormund oder eine gesetzliche Betreuung den anderen Elternteil?

☐ ein Vormund ☐ eine Betreuerin oder einen Betreuer ☐ Nein ☐ Ich weiß es nicht.

Der andere Elternteil wird vertreten von:

Jugendamt / Organisation, Ansprechperson	oder ←→	Vorname und Name der Betreuerin oder des Betreuers
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Aktenzeichen *	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Zusätzliche Angaben *		

4. Angaben zur Elternschaft

Falls Ihr Kind nicht ehelich geboren wurde:

Wurde die Vaterschaft urkundlich anerkannt oder hat ein Gericht die Vaterschaft festgestellt? ☐ Ja (N 10) ☐ Nein

Wenn die Vaterschaft nicht urkundlich anerkannt wurde oder nicht gerichtlich festgestellt wurde:

Wurde ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht gestellt? ☐ Ja (N 11) ☐ Nein

Bei welchem Gericht?	Name des Gerichts	
Wer ist der leibliche Vater des Kindes?	Vorname	Name

5. Angaben zum Unterhalt

5.1 Unterhaltstitel

Gibt es einen Unterhaltstitel für Ihr Kind? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein: Wurde ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt? ☐ Ja (N 12) ☐ Nein

Haben Sie den anderen Elternteil durch einen Vergleich von seiner Unterhaltspflicht befreit? ☐ Ja (N 13) ☐ Nein

Wenn ja: Erfolgte der Vergleich gerichtlich oder außergerichtlich? ☐ Gerichtlich ☐ Außergerichtlich

Wenn es einen Titel gibt: Wo befindet sich der Unterhaltstitel?

☐ bei mir (N 14)	☐ beim Vormund	☐ beim Beistand
☐ bei der Amtspflegerin oder beim Amtspfleger	☐ bei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt	☐ bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher
☐ beim Jobcenter	☐ beim Sozialamt	☐ beim Vollstreckungsgericht

☐ Originaltitel bei einer anderen Person. Bei wem?

Vorname	Familienname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Zusätzliche Angaben *	
☐ Die Person lebt im Ausland.	Land

5.2 Frühere Unterhaltszahlungen

Hat der andere Elternteil schon einmal Unterhalt gezahlt? ☐ Ja ☐ Nein

Wann waren die letzten 3 Unterhaltszahlungen und wie hoch waren sie?

Datum	Höhe	Datum	Höhe	Datum	Höhe

5.3 Unterhaltsvorauszahlungen

Hat der andere Elternteil Unterhalt für mehr als einen Monat im Voraus gezahlt? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn eine Vorauszahlung geleistet wurde:

Wann wurde diese Vorauszahlung gezahlt?	Höhe der Vorauszahlung?	Für welchen Zeitraum ist die Vorauszahlung gedacht?	
Datum	Höhe in Euro	Datum von	Datum bis

5.4 Bemühungen

Was haben Sie unternommen, damit Ihr Kind Unterhalt bekommt?

☐ Ich habe dem anderen Elternteil eine schriftliche Mahnung geschickt (N 15)	☐ Ich habe mich im Jugendamt zum Thema Kindesunterhalt beraten lassen (N 16)
☐ Ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gestellt (N 17)	☐ Ich habe versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln (N 18)
☐ Ich habe andere Bemühungen unternommen (N 19)	☐ Ich habe keine Bemühungen unternommen.

Bitte machen Sie genauere Angaben zu eigenen Bemühungen. Hierzu zählt auch die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts.

6. Angaben zu weiteren gemeinsamen Kindern

Haben Sie weitere gemeinsame Kinder mit dem anderen Elternteil?

	Vorname	Familienname	Früherer Familienname	Geburtsdatum
1.				
	lebt bei ☐ mir ☐ dem anderen Elternteil ☐ anderer Person			
2.				
	lebt bei ☐ mir ☐ dem anderen Elternteil ☐ anderer Person			
3.				
	lebt bei ☐ mir ☐ dem anderen Elternteil ☐ anderer Person			

7. Nachweise

N 1: Geburtsurkunde	N 2: Leistungsbescheid Sozialleistungsträger (Bürgergeld/Sozialhilfe)	N 3: Leistungsbescheid über Kindergeldbezug im Ausland
N 4: Leistungs- oder Ablehnungsbescheid Waisenrente	N 5: Leistungsbescheid Schadensersatz oder Abfindung	N 6: Aufenthaltstitel
N 7: Nachweis über Betreuung (z.B. Betreuungsurkunde, Betreuungsausweis)	N 8: Nachweis über das Getrenntleben (anwaltliches Schreiben oder eine selbst geschriebene Erklärung über die Trennung)	N 9: Nachweis über den Aufenthalt
N 10: Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft oder gerichtlicher Beschluss über die Vaterschaftsfeststellung	N 11: Nachweis über den gerichtlichen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft	N 12: Antrag auf Unterhaltsfestsetzung
N 13: Nachweis des Vergleichs	N 14: Unterhaltstitel	N 15: Mahnung
N 16: Bescheinigung Jugendamt	N 17: Strafanzeige	N 18: Nachweis der Bemühungen zum Aufenthalt
N 19: Nachweis der anderen Bemühungen	N 20: Ablehnender Bescheid der Kindergeldkasse	N 21: Nachweis über die erfolgte Antragstellung auf Kindergeld

8. Erklärung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe.

Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Für Unterhaltszahlungen durch den anderen Elternteil erkläre ich mich mit der Weitergabe meiner Bankverbindung an den anderen Elternteil durch meine Unterschrift einverstanden.

Das Merkblatt „Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Ergänzende Hinweise und Hilfen zum Ausfüllen des Antrags

Zum Punkt 1: Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden

Rechtliche Vertretung

Beistandschaft: Bei einer Beistandschaft hilft das Jugendamt dem Kind bei bestimmten Aufgaben. Zum Beispiel dafür zu sorgen, dass es Unterhalt erhält.

Vormundschaft: Bei einer Vormundschaft übernimmt jemand anderes die Aufgaben der Eltern. Zum Beispiel, wenn diese sich nicht mehr um das Kind kümmern können oder dürfen.

Pflegschaft: Wenn jemand Anderes nur bestimmte Aufgaben der Eltern übernimmt, nennt man dies eine Pflegschaft.

Leistungsbezug

BG-Nummer (Bedarfsgemeinschafts-Nummer): Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Jobcenterbescheid.

Kindergeld

EU: Europäische Union. Sind Sie nicht sicher, ob das Land zur EU gehört? Schauen Sie unter diesem Link nach: Informationen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/europa/eu-mitgliedstaaten-node

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum. Der EWR umfasst neben der EU Norwegen, Island, Groß- britannien und Liechtenstein.

Leistungen aus dem Ausland, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind, sind zum Beispiel:
Kinderzuschüsse zu Renten aus Österreich, bestimmte Kinderrenten nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA, staatliche türkische Kinderzuschläge für Kinder von Bediensteten des Staates und der staatlichen Betriebe.

Hierzu zählen auch Leistungen für Kinder, die Sie von einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle bekommen. So eine Stelle ist zum Beispiel die EU. Ein Beispiel für so eine Leistung sind die Kinderzulagen der EU. Der Kinderzuschlag ist keine Leistung, die mit dem Kindergeld vergleichbar ist. Sind Sie unsicher, ob Sie Leistungen aus dem Ausland erhalten, die mit Kindergeld vergleichbar sind? Dann sprechen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle. Diese hilft Ihnen gern weiter.

Leistungen für Waisen

Wenn ein Elternteil verstorben ist, kann Ihr Kind Waisenbezüge bekommen. Das sind vor allem Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Waisengeld aus der Beamten- oder Soldatenversorgung, Waisenbezüge aus den berufsständischen Versorgungswerken (z. B. für Apotheker und Ärzte), Waisenrente (einschließlich der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Waisenbezüge sind auch: Schadenersatzleistungen wegen des Todes des anderen Elternteils oder Stiefelternteils. Diese kann Ihr Kind als Rente oder einmalig als Abfindung bekommen.

Zum Punkt 2: Angaben zum antragstellenden Elternteil

Gesetzliche Vertretung

Eine Vormundschaft kommt sowohl bei Minderjährigen als auch bei Volljährigen vor. Hier übernimmt jemand anderes die gesetzliche Vertretung von Ihnen bspw. gegenüber Behörden. Zum Beispiel, wenn sich nicht mehr um das Kind gekümmert werden kann oder darf. Eine gesetzliche Betreuung ist eine Hilfe für Erwachsene. Dabei hilft ein Betreuer oder eine Betreuerin Ihnen Ihren Alltag zu regeln.

Familienstand

Der Familienstand bezieht sich immer auf Ihre aktuelle Situation. Daher kann sich der Familienstand auch schnell ändern. Beispielsweise könnte Ihr Ehepartner verstorben sein. Und Sie könnten dann neu geheiratet haben. Dann ist Ihr aktueller Familienstand „verheiratet“. Bitte teilen Sie Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle sofort mit, wenn sich Ihr Familienstand ändert.

Zum Punkt 3: Angaben zum anderen Elternteil

Weitere Einkünfte

BG-Nummer (Bedarfsgemeinschafts-Nummer): Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Jobcenterbescheid.

Gesetzliche Vertretung

Siehe zum Punkt 2.

Zum Punkt 4: Angaben zur Elternschaft

Vaterschaftsklärung

Wenn ein Kind keinen rechtlichen Vater hat, kann sich das auf zwei Wegen ändern: Der Vater kann die Vaterschaft anerkennen. Oder die Mutter, das Kind oder der Vater können die Vaterschaft vom Gericht feststellen lassen.

Wenn ein Kind in einer Ehe geboren wurde, so gilt immer der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes. Nur durch ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren kann die rechtliche Vaterschaft des Ehemanns beseitigt werden.

Für den besonderen Fall der Geburt eines Kindes in der Ehe nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags, gilt zwar zunächst trotzdem der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes, auch wenn der biologische Vater ein anderer ist, abweichend von dem gerichtlichen Vaterschaftsanfechtungsverfahren kann die Vaterschaft des Ehemanns aber auch durch urkundliche Anerkennung der Vaterschaft eines anderen Mannes und Zustimmung der Mutter (Ehefrau) und des Ehemanns zur Anerkennung der Vaterschaft des Dritten beseitigt werden. Die Anerkennung der Vaterschaft wird in diesem Fall mit Rechtskraft der Scheidung wirksam.

Zum Punkt 5: Angaben zum Unterhalt

Unterhaltstitel (Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Unterhaltsverpflichtungsurkunde, gerichtlicher Vergleich über den Unterhalt o.ä.)

In einem Unterhaltstitel geht es darum, den Unterhalt für ein Kind festzulegen. Ein Elternteil verpflichtet sich dabei, Unterhalt für das Kind zu zahlen. Das macht der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bekommt den Unterhalt. Man kann den Unterhaltstitel beim Jugendamt beantragen. Es gibt auch Titel, die einen Elternteil gegen seinen Willen verpflichten, Unterhalt zu zahlen.

Antrag auf Unterhaltsfestsetzung

Mit dem Antrag auf Unterhaltsfestsetzung wird schnell und einfach geklärt, dass dem Kind Unterhalt zusteht. Meistens ist es der Beistand oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt des Kindes, der beim Amtsgericht den Antrag auf Unterhaltsfestsetzung stellt.

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt aufmerksam durch und heben Sie eine Ausfertigung bei Ihren Unterlagen auf!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**

b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
   - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
   - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
   - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**

c) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
   - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
   - wenn dieser oder der Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.

d) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn
   - das Kind keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
   - der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

e) Ausländer:

   Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen bzw. eine erhebliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil erfolgt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschafts-gesetzes (LPartG) eingeht, (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen) **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des LPartG lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**

- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken, **oder**
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, **oder**
- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

3. Wie hoch ist Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Es ergeben sich seit dem 01.01.2025 hieraus die folgenden monatlichen Leistungsbeträge:

Kinder 0 – 5 Jahre	**227,00 Euro**
Kinder 6 – 11 Jahre	**299,00 Euro**
Kinder 12 – 17 Jahre	**394,00 Euro**

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (ab dem 15. Lebensjahr), wird bei der Berechnung des UV-Zahlbetrag ebenfalls berücksichtigt.

4. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen Aufenthalt in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil oder bei einer Inobhutnahme),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt, wenn die Eheschließung im Ausland vollzogen und keine Anerkennung der Eheschließung nach deutschen Recht erfolgt ist oder es sich um eine Zweit-, Dritt-, etc.-Ehe handelt), eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil und/oder das Kind umzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils in Erfahrung gebracht werden konnte,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles sinkt,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn das Kind und/oder der alleinerziehende Elternteil einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz angehören und die Ausländerbehörde den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach §§ 2 Absatz 7, 5 Absatz 4 oder 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU feststellt,

- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat,
- wenn sich die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für sein Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts beauftragt,
- wenn die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird,
- wenn die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist,
- wenn eine Adoption des Kindes geplant ist,
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wird oder wurde.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle **vorab** mitzuteilen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat ein Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss vom alleinerziehenden Elternteil der Betrag ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- (bei der Antragsstellung) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abschnitt 5 dieses Blattes verletzt worden ist, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3 dieses Blattes).

Das Kind muss die Unterhaltszahlung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **oder**
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

7. Wie wirkt sich die Leistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, zumindest bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes, z. B. den Sozialhilfeanspruch oder den Anspruch auf Bürgergeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. das Bürgergeld nach dem SGB II angerechnet.

Hinweis:
Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium auf der Homepage herunterladen

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764

Informationen zum Datenschutz

Landkreis Sigmaringen

Datenschutzhinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung

im Zusammenhang mit Auskünften an die Unterhaltsvorschusskasse

Der Schutz Ihrer Daten hat für den Landkreis Sigmaringen, Fachbereich Jugend, einen hohen Stellenwert. Mit dieser Datenschutzerklärung werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt; wie lange Ihre Daten gespeichert werden, welche Rechte Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind.
Die Information betrifft sowohl Artikel 13 als auch 14 der Datenschutzgrundverordnung.

Verantwortlicher für den Datenschutz
Verantwortlich für die Verarbeitung im Sinne der DSGVO ist der Fachbereich Jugend im Landkreis Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Tel. 07571/102-4201, Fax 07571/102-4299, E-Mail: info@lrasig.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Sigmaringen erreichen Sie wie folgt:
Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Tel. 07571/102-1156, Fax 07571/102-1234, E-Mail: datenschutzbeauftragte@lrasig.de

Verarbeitungszwecke
Die Unterhaltsvorschusskasse verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zweck ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss
a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug
b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung
Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschusskasse stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 c), Abs. 3 DSGVO m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Abs. 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Sozialgesetzbuch, §§ 1,2,4 bis 7 UVG.

Empfänger/innen oder Kategorien von Empfänger/innen
Die unter den Kategorien personenbezogener Daten genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschusskasse an folgende Dritte übermittelt werden:
Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steu-

ern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich der Unterhaltsvorschusskasse zuständiges Landesministerium, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z.B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?
Ihre Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.
Die Speicherdauer wird auch davon beeinflusst, welches Interesse bei Ihnen besteht, nach Abschluss der eigentlichen Angelegenheit noch Auskunft über das Verfahren zu erhalten. Weiterhin müssen Ihre Daten noch für die Prüfung durch vorgesetzte Dienststellen (z.B. Rechnungsprüfungsamt) zur Verfügung stehen. Ihre Daten werden daher für längstens 6 Jahre nach Ende der eigentlichen Angelegenheit gespeichert.

Kategorien personenbezogener Daten
Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschusskasse verarbeitet:
a) Stammdaten inklusive Kontaktdaten
Das sind: Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.
b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff
Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regeressansprüchen, Daten zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Welche Rechte haben Sie?
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten sowie die Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg. Die Kontaktdaten finden Sie nachstehend.

Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de

Die vorstehenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick verschaffen. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de